

Hotline Familienservice Bundeskanzleramt:
0800 240 262

**ACH
TUNG**

Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten. Bei Fragen dazu beraten wir Sie gerne!

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Voraussetzungen: für mind. 5-tägige Schulveranstaltungen; finanzielle Bedürftigkeit; Besuch best. Schultypen

Höhe der Förderung: max. 180 Euro

Einreichfrist: möglichst vor der Schulveranstaltung

Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Services > Beihilfen und Förderungen > Bereich Schule > SchülerInnenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Schülerbeihilfe des Landes NÖ

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz NÖ; Staatsbürgerschaft Ö oder EU; Notendurchschnitt max. 2,8 und kein Nicht genügend; soziale Bedürftigkeit; nur bestimmte Schultypen.

Höhe der Förderung: variabel

Einreichfrist: 31.12.

Weitere Informationen: www.noegv.at/stipendium
Tel. 02742 9005-13243

Stipendienstiftungen des Landes NÖ

Voraussetzungen: guter Schulerfolg; soziale Bedürftigkeit

Höhe der Förderung: variabel

Einreichfrist: 1.9. bis 15.5. des laufenden Schuljahres

Weitere Informationen: www.noegv.at/stipendium
Tel. 02742 9005-13143

Schulfahrtbeihilfe

Voraussetzungen: Diese Beihilfe kann von Eltern in Anspruch genommen werden, deren Kinder eine Schule (privat oder öffentlich, aber auch Gesundheits- und Krankenpflegesulen) oder ein verpflichtendes Schulpraktikum besuchen. Der Weg zwischen Wohnort und

Schule muss mind. 2 km betragen und es darf keine oder nur eine teilweise Möglichkeit für eine SchülerInnenfreifahrt bestehen. Besondere Bestimmungen gelten für Kinder mit Behinderungen.

Weitere Informationen: www.oesterreich.gv.at bzw. beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen:

Voraussetzungen: SchülerInnen, die Betreuungsbeiträge bzw. Nächtigungsbeiträge bezahlen müssen. Unter anderem sind das vom Bund erhaltene SchülerInnenheime, ganztägig geführte öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (einschließlich Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen) und die Unterstufe von allgemein bildenden höheren Schulen.

Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Services > Beihilfen und Förderungen

Hilfreiche Links

- www.schulbeihilfenrechner.at
- www.schuelerbeihilfe.at
- www.bmbwf.gv.at > Services > Beihilfen und Förderungen

Sie haben noch Fragen?

Die AK-BildungsexpertInnen beraten Sie gerne telefonisch (05 7171-27000) oder per Mail (bildungsberatung@aknoe.at) zum Thema SchülerInnenförderung sowie zu anderen Bildungsfragen (z.B. Zweiter Bildungsweg).

Redaktioneller Hinweis: Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2020) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können und die Voraussetzungen zu den in dieser Broschüre genannten Förderungen in gekürzter Form angeführt sind. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich.



Zertifiziert für anbieterneutrale
Information, Beratung und
Orientierung für Beruf und Bildung.



**FÖRDERUNGEN
FÜR SCHÜLER_INNEN**

Bildung zahlt sich aus

**AK NIEDER
ÖSTERREICH**

Egal, ob die eigenen Kinder eine Schule besuchen oder man selber noch am Zweiten Bildungsweg die Schulbank drückt: Ein Schulbesuch bedeutet auch meist eine finanzielle Herausforderung! Die AK weiß, wo es Förderungen gibt!

Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgestellt sind unter anderem BürgerInnen aus EU- und EWR-Staaten und anerkannte Konventionsflüchtlinge)
- Soziale Bedürftigkeit (Kriterien für soziale Bedürftigkeit sowie die Beihilfenhöhe sind das Einkommen und die Familiengröße)
- Schulbesuch muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben (diese Grenze kann sich unter bestimmten Umständen, wie z.B. Kindererziehung, längerer Selbsterhalt, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ausweiten)
- Schulbeihilfenbezug erst ab der 10. Schulstufe (Heim- und Fahrtkostenbeihilfe schon ab der 9. Schulstufe, wenn SchülerInnen zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen und der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist; Fahrtkostenbeihilfe nur für SchülerInnen, die Heimbeihilfe beziehen)

Für welche Schulen kann man die Beihilfen beantragen?

Der Besuch folgender öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen kann durch eine Schul-, Heim- oder Fahrtkostenbeihilfe gefördert werden:

- Polytechnische Schulen
- Sonderschulen (Berufsvorbereitungsjahr)
- Mittlere und höhere Schulen
- Mittlere und höhere Schulen für Berufstätige
- Schulen zur Ausbildung von BewegungserzieherInnen und SportlehrerInnen
- Schulen für medizinische Assistenzberufe

Im Zweifelsfall kann die Bildungsdirektion für NÖ (02742 280-0) Auskunft geben, für welche Schulen der Bezug von Schulbeihilfe möglich ist.

Wie hoch sind die Beihilfen?

Die jährlichen Grundbeträge:

- Schulbeihilfe 1.130 Euro
- Heimbeihilfe 1.380 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 105 Euro

Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt 1.172 Euro, wenn

- die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern des Schülers/der Schülerin verstorben sind oder
- der Schüler/die Schülerin eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder
- der Schüler/die Schülerin sich vor Aufnahme des Schulbesuchs durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- der Schüler/die Schülerin verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) ihres/seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt 1.298 Euro, sofern bei dem/der SchülerIn eine erhebliche Behinderung vorliegt.

Zu einer Verminderung der Grundbeträge kommt es durch die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und durch eigenes Einkommen. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung ergibt sich aus dem Familieneinkommen abzüglich von Frei- und Absetzbeträgen für Geschwister, AlleinverdienerInnen etc.

Antragstellung: Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der jeweiligen Schulen auf oder können auf der Seite des Online-Ratgebers unter ratgeber.schuelerbeihilfe.at heruntergeladen werden.

Antragsfrist: 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe). Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen & Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Zuständige Schulbeihilfenbehörden: Für SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule die jeweilige Bildungsdirektion (NÖ: 02742 280-0, Wien: 01 52525). Für SchülerInnen der Zentrallehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Tel. 01 53120-2001). Für SchülerInnen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe die jeweiligen Landesregierungen (Amt der NÖ Landesregierung, Tel. 02742 9005-0).

Besondere Schulbeihilfe

Voraussetzungen:

SchülerInnen einer höheren Schule für Berufstätige haben unter bestimmten Umständen während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung Anspruch auf „Besondere Schulbeihilfe“. Voraussetzungen hierfür sind eine Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder die nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und zuvor Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit.

Grundbetrag monatlich 715 Euro

(bei verehelichten SchülerInnen, deren EhepartnerInnen bzw. eingetragene PartnerInnen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die „Besondere Schulbeihilfe“ um monatlich 335 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere 127 Euro monatlich).

Weitere Informationen: siehe Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Familienbeihilfe

Grundsätzlich haben SchülerInnen bis zum 24. Lebensjahr (unter bestimmten Umständen bis zum 25. Lebensjahr) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Höhe der Förderung: abhängig von Alter bzw. Anzahl der Kinder

Weitere Informationen: www.bmfj.gv.at > Familien > Finanzielle Unterstützungen > Familienbeihilfe bzw. beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt